

Haus- und Parkordnung für das Schloss Reinbek

Das Schloss und seine Nebengebäude sowie der Schlosspark Reinbek befinden sich im Eigentum des Kreises Stormarn und der Stadt Reinbek. Bei der Nutzung des Schlosses Reinbek sowie der Außenanlagen muss der historischen und kulturellen Bedeutung des Hauses und des Grundstückes Rechnung getragen werden.

Gemäß § 7 der Satzung der Stadt Reinbek über die Nutzung des Schlosses Reinbek in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Haus- und Parkordnung erlassen:

I. Nutzung des Schlosses Reinbek

1. Der Stadt Reinbek steht in allen Räumen und Sälen des Schlosses Reinbek sowie auf allen Freiflächen das alleinige Hausrecht zu. Das Hausrecht gegenüber Veranstalter:innen, Besucher:innen und allen Dritten wird vom/von der Bürgermeister/in der Stadt Reinbek und allen von ihm/ihr hierzu Beauftragten ausgeübt. Deren Anweisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten; auch steht diesen Personen jederzeit ein Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen und Flächen zu.
2. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, insbesondere ist jede Beschädigung oder Beschmutzung sowie zweckfremde Benutzung zu unterlassen. Das historische Mobiliar sowie Kunstgegenstände in den Wechseleinstellungen dürfen nicht berührt werden.
3. Es sollen bei kulturellen Veranstaltungen (Konzerten, Lesungen etc.), die Garderobenanlagen benutzt werden. Die Haus- und Garderobenöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn.
4. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden, Türen oder Fensterfronten in und am Schloss Reinbek ist untersagt.

II. Nutzung der Außenanlagen (ausgenommen sind die vermieteten und verpachteten Flächen)

1. Die Außenanlagen sind vom 1. November bis 31. März in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 8 bis 22 Uhr für Besucher:innen geöffnet.
Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung.
2. Zum Schutz der denkmalgeschützten Anlage und aus Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzer:innen und angrenzenden Wohnnachbar:innen ist es untersagt:
 - a) Abfälle jeglicher Art zurückzulassen;
 - b) Fahrrad, Skateboard oder Inline-Skates zu fahren;
 - c) auf Bäume oder Skulpturen zu klettern;
 - d) laute Musik abzuspielen;
 - e) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie
 - f) Feuerstellen zu entzünden oder zu betreiben.
3. Das Befahren des Grundstückes mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art ist ohne gesonderte Erlaubnis nicht gestattet (außer auf den ausgewiesenen Parkplätzen).
4. Das Betreten der Wasser- bzw. im Winter der Eisflächen ist nicht gestattet.

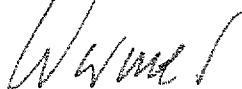
5. Die Gebäude, die Außen- und Grünanlagen, insbesondere der Springbrunnen sowie auch die Parkbänke und Papierkörbe sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Beschmutzung sowie zweckfremde Benutzung ist zu unterlassen.
6. Veranstaltungen (z.B. Freie Trauungen, Sportkurse), gewerbliche Nutzungen jeder Art (z.B. Parkführungen, Foto-, Filmaufnahmen) sowie Drohnenflüge bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Schlossverwaltung und sind nach der Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek grundsätzlich gebührenpflichtig.
7. Jegliche Nutzung, bei der eine rechtsextreme oder Gewalt verherrlichende oder Bevölkerungsteile diskriminierende Haltung nach außen erkennbar werden lässt, ist unerwünscht. Eine Überlassung von Räumen und/oder Flächen für derartige Nutzungen wird ausgeschlossen, da diese nicht mit den Wertvorstellungen der Vermieterin vereinbar ist und ihrem Ansehen schaden könnte. Dies gilt sowohl für Veranstaltungen als auch für die Verteilung oder Versendung von Medien mit solchen Inhalten ausgehend von Räumen oder dem Grundstück des Schlosses Reinbek. Dies gilt ebenso für die Erstellung von Medien, in denen die Räume oder Flächen des Schlosses erwähnt oder gezeigt werden.

Die Nutzer:innen: des Schlosses und der Außenanlagen sind verpflichtet, Beschädigungen im oder am Schloss sowie der Außenanlagen, die aufgrund der Nutzung entstanden sind, unverzüglich der Stadt Reinbek, Schlossverwaltung, anzuzeigen.

Bei Nichtbefolgen dieser Haus- und Parkordnung kann ein Platzverweis, bei groben oder wiederholten Verstößen ein Haus- und Parkverbot erteilt werden. Das Erstellen einer Anzeige behalten sich die Eigentümer vor.

Reinbek, den 8. März 2023

STADT REINBEK



W a r m e r

Bürgermeister